



„Alles rund um die Elternzeit im Betrieb.“

Alexandra Hentschel, SBK-Kundenberaterin

Wir sind auf deiner Seite.



Elternzeit und Elterngeld

Ein Überblick von Alexandra Hentschel, SBK-Kundenberaterin.

Rund um die Schwangerschaft und in den ersten Monaten nach der Geburt gibt es für angehende Eltern eine Menge zu tun. Doch auch bei Arbeitgebern gibt es viele Fragen: Welche Besonderheiten gibt es bei Elternzeit oder Elterngeld? Welche Elternzeit-Modelle gibt es? Und wie läuft das eigentlich mit einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit?

Was heißt Anspruch auf Elternzeit und was bedeutet ElterngeldPlus?

Jeder Elternteil hat Anspruch auf Elternzeit zur Betreuung seines Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Die Elternzeit ist ein Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber und kann in verschiedenen Varianten genommen werden. Während die Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses ruhen (z. B. Zahlung von Arbeitsentgelt) bleibt das Arbeitsverhältnis bestehen. Zudem existiert während der Elternzeit ein besonderer Kündigungsschutz.

Anspruch auf das „ElterngeldPlus“ besteht nur für Kinder, die nach dem 30. Juni 2015 geboren sind. Mit Einführung des „ElterngeldPlus“ hat der Gesetzgeber die Regelungen zur Elternzeit und zum Elterngeld noch einmal überarbeitet.

Welche unterschiedlichen Elternzeit-Modelle gibt es?

Für **vor** dem 01. Juli 2015 geborene Kinder gilt: Jeder Elternteil kann seine dreijährige Elternzeit in zwei Abschnitte aufteilen. Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist die Zustimmung des Arbeitgebers nicht nötig. Wenn der Arbeitgeber zustimmt, können Eltern auch bis zu zwölf Monate ihrer Elternzeit aufsparen und bis zum achten Geburtstag in Anspruch nehmen.

Für **nach** dem 30. Juni 2015 geborene Kinder gilt ElterngeldPlus: Die Elternzeit kann auf drei Abschnitte verteilt werden. Zudem können Arbeitnehmer bis zu zwei Jahre Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes nehmen. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist dafür nicht mehr nötig. Die Mitteilungsfrist beträgt 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit. Ablehnen kann der Arbeitgeber die Elternzeit nach dem dritten Lebensjahr nur noch aus dringenden betrieblichen Gründen. Eine Verteilung auf weitere bzw. mehr als drei Zeitabschnitte ist nur möglich, wenn der Arbeitgeber zustimmt.

Weitere Information erhalten Sie auch unter www.elterngeld-plus.de.

Wie wirkt sich die Elternzeit auf die Sozialversicherung aus?

Während der Elternzeit oder des Elterngeldbezugs besteht für gesetzlich Pflichtversicherte grundsätzlich der Versicherungsschutz beitragsfrei weiter. Wie zu beurteilen ist, wenn während der Elternzeit in Teilzeit gearbeitet wird, ist abhängig vom jeweiligen Einzelfall.

Für freiwillig Versicherte kommt eine beitragsfreie Weiterführung nur in Betracht, wenn der Ehegatte selbst gesetzlich versichert ist und somit ein Anspruch auf Familienversicherung besteht. Wenn kein Anspruch besteht, sind die Beiträge zur Krankenversicherung selbst zu zahlen. Die Beitragshöhe richtet sich grundsätzlich nach den vorhandenen Einkünften.

Privat Versicherte müssen ihre Prämien in der Regel weiterzahlen. Das kann zu hohen finanziellen Belastungen führen, weil der Zuschuss des Arbeitgebers in dieser Zeit wegfällt. Einige Versicherungsgesellschaften bieten spezielle Tarife an, in denen eine beitragsfreie Zeit von sechs bis zwölf Monaten möglich ist.

Was gilt für Beschäftigungen während der Elternzeit?

Geringfügig entlohnt (450 Euro Minijob): Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist grundsätzlich versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht mit Möglichkeit der Befreiung. Der Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist beim Arbeitgeber zu stellen. Es fallen Pauschalbeiträge an, die an die Bundesknappschaft zu zahlen sind. Die Elternzeit wird dadurch nicht beeinflusst.

Kurzfristige Beschäftigung: Eine kurzfristige Beschäftigung während der Elternzeit gilt immer als berufsmäßig. Es besteht daher Versicherungspflicht in allen Sozialversicherungszweigen. Die Elternzeit wird für den Zeitraum der Beschäftigung beendet.

Während der Elternzeit darf der Arbeitnehmer eine Teilzeittätigkeit bis zu 30 Wochenstunden (im Durchschnitt) ausüben. Eine solche Teilerwerbstätigkeit kann beim eigenen Arbeitgeber, bei einem fremden Arbeitgeber oder als selbstständige Tätigkeit ausgeübt werden. Die SBK berät Sie und Ihre Mitarbeiter sehr gerne rund um das Thema Elternzeit.

Sind noch Fragen offen?

Weitere Informationen zur Elternzeit erhalten Sie unter [sbk.org/arbeitgeberservice](https://www.sbk.org/arbeitgeberservice). Ihr persönlicher Kundenberater steht Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite. Oder nutzen Sie unser SBK-Arbeitgebertelefon **0800 072 572 599 99** (gebührenfrei*).

*Innerhalb Deutschlands; aus dem Ausland erreichen Sie unser SBK-Kundentelefon unter +49 89 444 570 90 zu den dort geltenden Telefongebühren.